



**STADT PETERSHAGEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 1/B**

**„MESSLINGER STRASSE
-NORD-“**

**1. ÄNDERUNG NACH DER
GENEHMIGUNG**

DURCHFÜHRUNG EINES VEREINFACHTEN
VERFAHRENS NACH § 13 BBauG

DIE ÄNDERUNG WIRD IN DEN GENEHMIGTEN
PLAN VOM 21.11.1966
ÜBERNOMMEN.

DIE BEARBEITUNG DER PLANÄNDERUNG WURDE
DURCHFÜHRT VOM:

KREIS MINDEN - LÜBBECKE
DER OBERKREISDIREKTOR
-PLANUNGSAMT -

MINDEN, DEN 15.12.1977

Bordis
TECHN. ZEICHNER

I.A. *Bengelmann*
ING. (grad.)

FESTSETZUNGEN:

-  GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
-  BAUGRENZE
- WR** REINES WOHNGEBIET
-  EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
ZWINGEND VORGESCHRIEBEN
-  ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (2)
ALS HÖCHSTGRENZE
-  OFFENE BAUWEISE
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER
NUTZUNG VON BAUGEBIETEN
-  ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
-  NICHT ÜBERBAUBARE
GRUNDSTÜCKSFÄCHE



STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

DIE FIRSTRICHTUNG DES HAUPTDACHES
IST ENTSPRECHEND EINER STRASSEN-
SEITIGEN BAUGRENZE, PARALLEL
HIERZU, VORGESCHRIEBEN.

ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG 25° BIS 40°

DACHFORM ALS WALMDACH ODER
SATTELDACH. MISCHUNG DER DACHFORM
IST NICHT ZULÄSSIG.

DACHFARBE -schwarz -

DACHVORBAUTEN WIE GAUBEN UND
ERKER SIND NUR IM WALMDACH UND
NUR AUF EINER HAUPTDACHSEITE
ZULÄSSIG.

AUSBAUTEN DES DACHGESCHOSSES BEI
SATTELDÄCHERN SIND VON DEN GIEBEL-
SEITEN HER ZU BELICHTEN. ERKER UND
GAUBEN SIND NICHT ZULÄSSIG.

DREMPELHÖHE BIS max. 0,50 m ZULÄSSIG.

IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER TRÄGER
VON ÖFFENTLICHEN BELANGEN GEMÄSS
§ 2 (5) IN VERBINDUNG MIT § 13 BUNDES-
BAUGESETZ (BBauG)

-ALS ZU HÖRENDE NACHBAR GEMÄSS § 13
BUNDESBAUGESETZ (BBauG) -

STIMME(N) ICH / WIR DER ÄNDERUNG ZU.

DIENSTSTELLE
NACHBAR

.....
UNTERSCHRIFT